

**RS OGH 1960/5/3 4Ob59/60,
7Ob138/75, 1Ob653/79, 7Ob554/92,
1Ob112/00b, 3Ob23/10v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1960

Norm

ABGB §1497 III

ZPO §261 Abs6

Rechtssatz

Die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes hindert die Unterbrechung der Verjährung dann nicht, wenn die Sache gemäß § 261 ZPO an das zuständige Gericht überwiesen wird. Der gleiche Grundsatz muss wohl gelten, wenn ein gar nicht angerufenes Gericht die Klage annimmt und an das zuständige Gericht "weiterleitet".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 59/60
Entscheidungstext OGH 03.05.1960 4 Ob 59/60
- 7 Ob 138/75
Entscheidungstext OGH 11.09.1975 7 Ob 138/75
nur: Die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes hindert die Unterbrechung des Verjährung dann nicht, wenn die Sache gemäß § 261 ZPO an das zuständige Gericht überwiesen wird. (T1) Beisatz: Hiebei ist nicht maßgebend, ob die Einbringung der Klage beim unzuständigen Gericht auf einem entschuldbaren oder nicht entschuldbaren Irrtum in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, oder auf Absicht beruht. (T2) Veröff: VersR 1976,1198
- 1 Ob 653/79
Entscheidungstext OGH 29.08.1979 1 Ob 653/79
- 7 Ob 554/92
Entscheidungstext OGH 25.06.1992 7 Ob 554/92
nur T1
- 1 Ob 112/00b
Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 112/00b
Auch; Beisatz: Die Verjährung wird mit der Gerichtshängigkeit unterbrochen, selbst wenn die Klage beim unzuständigen Gericht eingebracht wurde und sie an das zuständige Gericht (gemäß § 230a oder § 261 Abs 6 ZPO) überwiesen wurde bzw die Klage unzustellbar war. (T3) Beisatz: Hier: Wurde die Klage an das zuständige Gericht adressiert; infolge eines Postversehens langte sie aber bei einem unzuständigen Gericht ein und ist erst in weiterer Folge durch Weiterleitung des "Irrläufers" dem zuständigen Gericht zugekommen. Dieser Fall ist jenem Fall vergleichbar, in dem die Klage beim unzuständigen Gericht eingebracht und an das zuständige Gericht überwiesen wurde. (T4); Veröff: SZ 73/122
- 3 Ob 23/10v
Entscheidungstext OGH 24.03.2010 3 Ob 23/10v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0034720

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at